

HV im Netz

Gesetzeskonforme Nutzung elektronischer Medien

Von Christian May, Geschäftsführer, und Joachim Lorenzen, Management und Consultant, UBJ. GmbH, Hamburg

Elektronische Medien sind im Rahmen der Durchführung einer Hauptversammlung (HV) weiter auf dem Vormarsch. Nachstehend eine Übersicht über deren gesetzeskonforme Nutzung vor der HV.



Christian May
christian.may@ubj.de



Joachim Lorenzen
joachim.lorenz@ubj.de

Elektronischer Bundesanzeiger

Die Einberufung zur HV ist gemäß § 121 Abs. 4 Aktiengesetz (AktG) in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dabei sieht § 25 AktG seit Einführung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) zum 1.1.2003 für Bekanntmachungen der Gesellschaft den elektronischen Bundesanzeiger als zentrales Pflichtmedium vor. Die Satzung kann darüber hinaus weitere Blätter oder Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

Europaweite Verbreitung

Zudem ist gemäß § 121 Abs. 4a AktG bei börsennotierten Gesellschaften, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben und die Einberufung den Aktionären – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – nicht unmittelbar per eingeschriebenen Brief übersenden, die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung solchen Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Internetseite der Gesellschaft

Nicht zuletzt seit der Umsetzung des Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat die Internetseite der Gesellschaft eine

wesentliche Bedeutung erlangt. Hier soll sich der Aktionär alle notwendigen Informationen zur HV beschaffen können. Zentrale Norm hierbei ist § 124a AktG, wonach börsennotierte Gesellschaften verpflichtet sind, alsbald nach der Einberufung über die Internetseite den Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung, gegebenenfalls die Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden, sowie ein ggf. nach Einberufung der Versammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen von Aktionären im Sinne von § 122 Abs. 2 AktG zugänglich zu machen.

Welche nach § 124a Nr. 3 AktG der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen gemeint sind, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung der Tagesordnung ab. Grundsätzlich betreffen die der HV zugänglich zu machenden Unterlagen gemäß § 176 Abs. 1 AktG die in § 175 Abs. 2 AktG genannten

Vorlagen mit Jahresabschluss und Lagebericht (ggf. auch für den Konzern), einem vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a Handelsgesetzbuch (HGB), den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, den Bericht des Aufsichtsrats sowie bei börsennotierten Gesellschaften den erläuternden Bericht gemäß § 289 Abs. 4 HGB (ggf. auch § 315 Abs. 4 HGB bei Konzernen).

Je nachdem, ob besondere Beschlussvorlagen Bestandteil der Tagesordnung geworden sind, müssen weitere Unterlagen über die Internetseite zugänglich gemacht werden. So sind beispielsweise bei Beschlussfassungen über die Zustimmung von Unternehmensverträgen die in § 293f Abs. 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen, § 124a in Verb. mit § 293g Abs. 1 AktG.

Analog dazu wären noch zu erwähnen §§ 52 Abs. 2 (Nachgründung), 179a Abs. 2 (Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens), 186 Abs. 4 (Bezugsrecht), 209 Abs. 6 (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln), 319 Abs. 3 (Eingliederung) sowie § 327c Abs. 5 AktG (Übertragung von Aktien gegen Barabfindung).

Bei Beachtung des § 124a Nr. 3 AktG bzw. der §§ 52 Abs. 2, 175 Abs. 4, 179a Abs. 2,

209 Abs. 6, 319 Abs. 3 sowie § 327c Abs. 5 AktG entledigt sich die Gesellschaft hierdurch der Verpflichtung, unverzüglich und kostenlos Abschriften dieser Unterlagen anfragenden Aktionären in Papierform erteilen zu müssen. Allerdings empfiehlt sich aus Gründen guter Investor Relations, dennoch einem etwaigen Übersendungswunsch nachzukommen.

Korrespondierend und ergänzend hierzu sieht die Regel 2.3.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 vor, dass zudem auch der Geschäftsbericht der Gesellschaft auf der Internetseite zu veröffentlichen ist. Hierbei muss es sich wohl um einen redaktionellen Fehler handeln, da nach vorheriger Fassung des DCGK der Geschäftsbericht im Rahmen einer Soll-Vorschrift leicht zugänglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen war. In der derzeit gültigen Fassung des DCGK ist der Geschäftsbericht vom Wortlaut her aus der bisherigen Soll-Vorschrift herausgefallen und in eine Bestimmung eingefasst worden, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten ist. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass diese Regelung in Bezug auf den

Geschäftsbericht nach wie vor als Soll-Vorschrift anzusehen ist und eine eventuelle – wenn auch eher unwahrscheinliche – Abweichung davon in der Entsprechenserklärung behandelt werden muss.

Weiterhin dient die Internetseite der Zugänglichmachung von etwaigen Gegenanträgen zur Tagesordnung (§ 126 AktG) sowie Wahlvorschlägen von Aktionären (§ 127 AktG).

Elektronischer Versand der Mitteilungen gemäß § 125 AktG

Nach dem durch das ARUG neu eingefügten § 125 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung die Mitteilung über die Einberufung der HV auf den elektronischen Weg beschränken. Der seit Jahren unter Beachtung von § 30b Abs. 3 WpHG erfolgreich praktizierte elektronische Versand bei Gesellschaften mit Namensaktien ist somit – vorausgesetzt, es ist ein entsprechender HV-Beschluss gefasst worden – nun auch bei Gesellschaften mit Inhaberaktien möglich. Hinsichtlich des Umfangs sind allerdings unverändert die Tagesordnung mit den vorgesehenen Beschlussfassungen, die in der Einberufung gemach-

ten Angaben zu den Teilnahmebedingungen und die weiteren Angaben nach § 121 Abs. 3 Satz AktG und § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG zu machen.

Fazit

Es ist heute theoretisch möglich, die Einberufung zur HV nach Gesetz und Satzung ausschließlich mittels der Nutzung elektronischer Medien und damit völlig papierlos durchzuführen. Da aber noch Lücken, insbesondere beim Versand der Mitteilungen gemäß § 125 AktG, bestehen und somit die Erreichbarkeit aller Aktionäre vor der Hauptversammlung nicht sichergestellt ist, wird es bis zur endgültigen Ablösung des Papiers und einem vollständig elektronisch durchgeführten Einberufungsprozedere zur HV sicher noch einige Zeit dauern.

Nicht börsennotierte Gesellschaften können das gesamte Spektrum der elektronischen Medien nutzen, müssen allerdings in der Regel nur die Einberufung zum elektronischen Bundesanzeiger einreichen und etwaige Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126, 127 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Übersicht gesetzeskonform elektronisch zu nutzender Medien bei börsennotierten Gesellschaften vor der HV				
	eBAnz	Europaweit	Internetseite	Übersendung
§ 121 Abs. 3 AktG – Text der Einberufung mit Firma, Sitz der Gesellschaft, HV-Ort sowie Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen einschließlich der Angaben der Nrn. 1 bis 4	Ja	Ja	Ja	Ja
§ 122 Abs. 2 AktG – Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung	Ja	Ja	Ja	Ja
§ 124a Nr. 2 AktG – Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll	Nein	Nein	Ja	Nein
§ 124a Nr. 3 AktG – z.B. Unterlagen gem. § 176 Abs. 1 in Verb. mit § 175 Abs. 2 AktG	Nein	Nein	Ja ¹	Nein
§ 124a Nr. 3 AktG – z.B. § 293f AktG ² Unterlagen zu Unternehmensverträgen	Nein	Nein	Ja ¹	Nein
§ 124a Nr. 4 AktG – die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung	Ja	theoretisch nein ³	Ja	theoretisch nein ³
§ 124a Nr. 5 AktG – gegebenenfalls die Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden	Nein	Nein	Ja ⁴	Nein ⁵
§ 126 AktG – Anträge von Aktionären	Nein	Nein	Ja	Nein
§ 127 AktG – Wahlvorschläge von Aktionären	Nein	Nein	Ja	Nein

1) Entfall der Übersendungsverpflichtung an anfragende Aktionäre; 2) Entsprechend in §§ 52 Abs. 2, 179a Abs. 2, 186 Abs. 4, 209 Abs. 6, 319 Abs. 3, 327c Abs. 5 AktG; 3) Eine Trennung dahingehend, diese Information im eBAnz zu veröffentlichen, aber nicht europaweit zu verbreiten bzw. an die Aktionäre respektive Kreditinstitute zu versenden, ist weniger sinnvoll.; 4) sofern diese Formulare allen Aktionären nicht direkt übermittelt werden; 5) sofern diese Formulare auf Internetseite zugänglich